Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Die Gymnasialanstalten

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Der Vorsitzende wird in Städten von mehr als 3000 Einwohnern durch den Ortsschulrath selbst, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Oberschulrath, gewählt und in den kleineren Gemeinden von letzterem auf 3 Jahre ernannt.

Die evangelischen Geistlichen sind fast alle in den Ortsschulrath eingetreten und in der Regel zu Vorsitzenden ernannt worden. Die katholischen Geistlichen sind erst seitdem das erzbischöfliche Kapitelsvikariat mit Erlaß vom 3. Juni 1871 ein früher erlassenes deßfallsiges Verbot zurückgenommen hat, zum Theil in den Ortsschulrath eingetreten. Von rund 1200 katholischen Ortsschulräthen mögen etwa 500 zur Zeit die Ortsgeistlichen in ihrer Mitte zählen. Einige derselben wurden bei vorkommenden Vakaturen zu Vorsitzenden ernannt.

Die unmittelbare Beaufsichtigung einer Korporations- oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, sofern eine solche überhaupt erforderlich scheint, kann der Oberschulrath einem am Sitze der Anstalt bestehenden Ortsschulrath oder einem zu bildenden besonderen Aufsichtsrath oder einem einzelnen Mann übertragen (Ministerialverordnung vom 9. October 1869).

Zweiter Theil.

Die Unterrichtsanstalten und ihre Bevölkerung.

A. **Die höheren Lehranstalten** (Mittelschulen).

Die höheren Lehranstalten des Landes, für welche, als zwischen Hoch- und Elementarschulen stehend, der Kollectivname „Mittelschulen" üblich ist, werden am zweckmäßigsten unter 4 Gruppen gebracht: Gymnasien, Realgymnasien, höhere Bürgerschulen und kombinirte Anstalten.

1. Die Gymnasialanstalten heißen, wenn sie mit vollen 9 Jahreskursen ausgestattet sind, Gymnasien, wenn sie nur 7 Jahreskurse zählen Progymnasien und wenn sie nur 5 Jahreskurse umfassen, Pädagogien. Organisation und Lehrplan dieser Anstalten sind durch landesherrliche Verordnung vom 1. October 1869 und Ministerial-Verordnung vom 2. October 1869 festgestellt. Hier die Uebersicht der Lehrgegenstände und der auf dieselben in den einzelnen Kursen zu verwendenden wöchentlichen Stunden:

Nr. **2.**

Lehrgegenstand	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Mit zweijährigem Kurs		
				Klasse III	Klasse II	Klasse I
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	2	2	2	3
Lateinisch	9	9	9	8	8	7
Griechisch	—	—	—	6	6	6
Französisch	—	—	4	3	3	2
Geschichte	—	—	2	2	3	3
Geographie	2	2	2	1	—	—
Mathematik	4	4	3	4	4	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	1
Hebräisch } facultativ	—	—	—	—	(2)	(2)
Englisch } facultativ				(3)	(3)	(3)
Summe der wissenschaftlichen Fächer	23	23	26	30	30	29
Schönschreiben	3	3	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	(2)	(2)
Singen	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Gesammtsumme	32	32	34	36	34	33

Der für die obligatorischen Hausaufgaben der Schüler erforderliche durchschnittliche tägliche Zeitaufwand darf in den drei unteren Klassen das Maaß von $1\frac{1}{2}$ bis 2, in der vierten Klasse von 2 bis $2\frac{1}{2}$, in den beiden obern Klassen von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden nicht überschreiten. Der Eintritt der Schüler in die unterste Klasse erfolgt nicht vor zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

2. Die Realgymnasien umfassen, wenn sie vollständig sind, 8 getrennte Jahreskurse. Einige reichen vorläufig nur bis zum 6. Jahreskurs. Hierher gehören auch eine Anzahl höherer Bürgerschulen mit 4 bis 5 Jahreskursen, welche im Wesentlichen nach dem Lehrplan für Realgymnasien unterrichten. Dieser Lehrplan ist durch landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1868 und durch Ministerialverordnung vom 30. Juli 1868 festgestellt. Hier die bezügliche schematische Uebersicht:

Nr. 3.

Lehrgegenstand	Mit je einjährigem Kurs							
	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Klasse Unter-III	Klasse Ober-III	Klasse Unter-II	Klasse Ober-II	Klasse I
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	3	3
Lateinisch	8	7	6	5	5	3	3	3
Französisch	—	5	4	4	4	4	3	3
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	1
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2
Rechnen	4	4	4	1	—	—	—	—
Geometrische Formenlehre	—	1	1	—	—	—	—	—
Allgemeine Arithmetik und Algebra	—	—	—	3	3	3	3	3
Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	3	3	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	1	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	2	2
Physik	—	—	—	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2
Summe der wissenschaftlichen Fächer	22	26	26	29	29	29	30	30
Schönschreiben	2	2	2	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesammtsumme	30	34	34	35	35	35	36	36

Hinsichtlich des Maaßes der obligatorischen Hausaufgaben und des Eintrittsalters der Schüler gilt das bei den Gymnasien Gesagte.

3. Die höheren Bürgerschulen, soweit sie nicht unter die zweite Gruppe fallen, sind:

a) entweder vollständige, zu Entlassungsprüfungen für den einjährigen Militärdienst berechtigte höhere Bürgerschulen mit 6 getrennten Jahreskursen. Eintritt der Schüler nach zurückgelegtem 10. Lebensjahr. Der im Jahr 1870 provisorisch aufgestellte Lehrplan beschränkt den sprachlichen Unterricht auf das Deutsche, Französische und Englische. Im Uebrigen sind die Ziele der entsprechenden Realgymnasialklassen zu Grund gelegt. Hier die schematische Uebersicht des provisorischen Lehrplans: